

# Vorgehen bei kumulativen Dissertationen in der Psychologie (Universität Paderborn, Fakultät für Kulturwissenschaften)

Stand: November 2021, Text in Anlehnung an Merkblatt der Fakultät für Psychologie  
und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, den Handlungskorridor der rechtlichen Vorgaben aus der Promotionsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 10.07.2020 für das Fach Psychologie bei kumulativen Promotionen aufzuzeigen.

Es wird empfohlen, sich bereits vor der ersten Publikation mit den folgenden Punkten, insbesondere Punkt 4, auseinander zu setzen, um späteren Urheberrechtskonflikten vorzubeugen.

## **Zunächst zum Überblick aus dem Text der Promotionsordnung: Was braucht es, um kumulativ in der Psychologie<sup>1</sup> zu promovieren?**

1. Bestandteile einer kumulativen Dissertation: mindestens drei Manuskripte in Erstautorenschaft (!) und ein Manteltext (Promotionsordnung, §9 Absatz 5 a und c)
2. Eröffnung des Promotionsverfahrens: Zu diesem Zeitpunkt muss mindestens eines der drei Manuskripte nachweislich in einer Peer-Reviewed Zeitschrift zur Publikation angenommen oder bereits publiziert, sowie zwei weitere Manuskripte mindestens eingereicht sein. Bei Mehrautorenschaft ist der eigene Anteil der Promovendin\*des Promovenden darzulegen (Promotionsordnung, §9, Absatz 5).
3. Disputation (Promotionsordnung, § 17)
4. Publikation der Dissertation: Alle Teile der Dissertation (Manuskripte und Manteltext) müssen veröffentlicht werden.
  - (a) Der Manteltext ist in elektronischer Form an die Universitätsbibliothek abzuliefern (Promotionsordnung §20, Absatz 2)
  - (b) Die nicht publizierten Artikel der Dissertation sind nach Abschluss des Verfahrens [also nach der Disputation] zu veröffentlichen (Promotionsordnung §9, Absatz 5a).
  - (c) Die Veröffentlichung hat innerhalb eines Jahres nach der Disputation zu erfolgen. Der Promotionsausschuss kann auf begründeten Antrag die Frist verlängern (Promotionsordnung §20, Absatz 3).
  - (d) Erfolgen Änderungen zu der der Promotionskommission eingereichten Fassung, ist dies von einer\*inem Gutachter\*in zu prüfen. Das Ergebnis ist dem Promotionsausschuss mitzuteilen und von der\*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bestätigen (Promotionsordnung § 20, Abs. 1 Satz 3).
5. Erhalt der Promotionsurkunde (Promotionsordnung § 21, Absatz 2): Erst nach Abschluss all dieser Schritte (also auch der vollständigen Veröffentlichung aller Teile der Arbeit) kann die Aushändigung der Urkunde erfolgen.

*Insbesondere bei Punkt 4 kann es zu Missverständnissen/Versäumnissen kommen. Da von der angemessenen Veröffentlichung aber die Urkundenaushändigung (Punkt 5) abhängt, wird empfohlen, sich frühzeitig, d.h. vor der Einreichung des ersten Manuskripts, über die Möglichkeiten der Veröffentlichung zu informieren.*

## **Auf dieser Grundlage können folgende Empfehlungen ausgesprochen werden:**

- Allgemein gilt: Eigenverantwortliche Absicherung des eigenen Vorgehens unter Berücksichtigung von
  - (a) aktueller Promotionsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften (Fassung 10.07.2020),
  - (b) Regelungen der Bibliothek
  - (c) Regelungen der ausgewählten Zeitschriften/Verlage bzgl. des Urheberrechts
- Bei der Publikation der Dissertation kommt es darauf an, wie der Stand der Veröffentlichung der eingereichten Manuskripte ist:
  1. Alle Manuskripte sind bereits veröffentlicht: Hier reicht die Quellenangabe (APA- Style) im veröffentlichten Manteltext; das Manuskript ist der Öffentlichkeit bereits zugänglich.
  2. Mindestens ein Manuskript ist eingereicht, aber noch nicht veröffentlicht: Die Veröffentlichung muss alle eingereichten Manuskripte in der Form beinhalten, in der sie bei Einreichung (und somit

<sup>1</sup> Bitte beachten Sie, dass die Vorgaben in anderen Fächern, z.B. der Erziehungswissenschaft, andere sind.

Begutachtung) der Dissertation vorlagen (spätere inhaltliche Änderungen am Manuskript im Review- und Wiedereinreichungsprozess verändern also die zu veröffentlichende Version der Dissertation nicht).

3. Mindestens ein Manuskript ist von einer Peer-Reviewed Zeitschrift angenommen, aber noch nicht veröffentlicht, die übrigen Manuskripte sind eingereicht: Siehe unter 2. Alternativ kann der Manteltext mit der vorläufigen Angabe des Publikationsorgans für das demnächst zu veröffentlichende Manuskript und den eingereichten Manuskripten veröffentlicht werden.
- Es ist also bei der Veröffentlichung (Punkt 4) sehr wichtig, dass von vorneherein eigenverantwortlich darauf zu achten ist, dass kein Urheberrechtskonflikt zwischen Promovend\*in und Zeitschrift/Verlag entsteht. Konkret muss die Zeitschrift damit einverstanden sein, dass sie ein Manuskript (oder eine spätere Version des Manuskriptes) publizieren wird, welches schon (zumindest in der zum Zeitpunkt der Abgabe der Dissertation eingereichten Fassung) über die Universitätsbibliothek publiziert wurde bzw. dass die Promovend\*in über die Bibliothek etwas elektronisch veröffentlicht, was beim Verlag erst publiziert werden wird.
    1. Bei der Publikation der Dissertation über den Hochschulschriftenserver muss der Bibliothek gegenüber schriftlich versichert werden, dass man die Urheberrechtslage mit dem Verlag geklärt hat und es keinen Konflikt gibt (als rechtliche Konsequenz wendet sich der Verlag in einem solchen Fall direkt an den/die Promotionskandidaten/in)
    2. Es bestehen zwei Möglichkeiten der Urheberrechtsklärung mit einem Verlag: (a) Erlaubnis der Veröffentlichung im Rahmen einer Dissertation steht in den AGB, (b) individuelle, schriftliche Erlaubnis des Verlages
    3. *Die gute Nachricht:* Bei vielen großen Verlagen erlauben die AGB die zusätzliche Veröffentlichung von Preprints (d.h. eingereichte Manuskripte, deren Peer-Review- Verfahren nicht abgeschlossen ist) z.B. über einen Hochschulschriftenserver. Allerdings muss das nicht für jeden Verlag gelten. Zudem können sich die AGB auch ändern. Daher gilt auch hier wiederum: Unbedingt selbständig sicherstellen, was für die eigene Arbeit gilt.
  - Alternativ ist es möglich, Manteltext und Artikel (bzw. die Quellenangaben) der Bibliothek erst dann zur Verfügung zu stellen, wenn alle Artikel angenommen oder bereits veröffentlicht sind. Erst danach wird dann die Urkunde ausgehändigt. Besonders in diesem Fall sollten keine gravierenden Abweichungen zwischen der begutachteten und der veröffentlichten Form der Arbeit bestehen. Geringfügige Änderungen dürfen nach Rücksprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und einer Bestätigung des Promotionsausschusses vor Fertigstellung der Veröffentlichung vorgenommen werden (Promotionsordnung §20, Absatz 1).

Dieses Merkblatt ist in Zusammenarbeit des Promotionsausschusses der Fakultät für Kulturwissenschaften mit Mitgliedern des Mittelbaus, dem Justitiariat und der Universitätsbibliothek entstanden.